Die Frau des Reformators Haller

Autor(en): **Türler, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **3 (1907)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-177023

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und zu erkennen. Ob wyr dann ander meister begärend, darzů mugend wyr tůn und lassen nach unsrem gevallen. Semlichs wie obstat hand wyr beyder sitt ein andren ze halten versprochen und getrüwlichen dem nach ze kummen. Deß zů urkund hett uns meister Andres Zender unser gemelten stift geschworner notarius diser zedel zwen geschriben und usser ein andern geschnitten, uns einen und dem gemelten meister Lienharten den andren. Geben uff mentag vor sant Marien Magdalenen tag des jars gezalt nach crists geburt unsers herren vierzechenhundert nunczig und siben jar. — Auf dem Rücken der Papierurkunde steht: Uff den ersten tag des manots Ougsten im lxxxxvij jar hand min herren probst und capitel Zofingen meistern Lienharten an das verding geben und ussgericht anderthalb hundert rynscher gulden.

Uff Bartholomey im lxxxxvij hand min herren probst und capitel Zofingen meistern Lienharten aber gewert an das verding fünfzig rynscher gulden.

Item uff figilia Jacoby hant mir gewert her Heinrich Vogt custor zů Zoffinnen, l gulden und x gulden zů Baden, bring lx gulden in der sum, und blibend mir noch schuldig xxxx gulden, die sond an ston biß uff die brob nach inhald der geschrift. (Orig. im Staatsarchiv des Kantons Aargau in Aarau.)

Die Frau des Reformators Haller.

Von Prof. Dr. H. Türler.

Am 11. August 1529 schrieb Berchtold Haller an Martin Bucer nach Strassburg, er habe sich mit einer armen, aber ehrsamen Jungfrau von etwa 30 Jahren verheiratet. Diese Nachricht, sowie die weitere, dass die Frau Apollonia geheissen habe und erst am 21. Dezember 1574 gestorben sei, sind das einzige, das die Biographen [1]) Hallers über seine Gattin mitzuteilen haben. Aus dem ganzen langen Leben, das etwa 75 Jahre währte, wissen sie nichts zu sagen. Eine im Stadtarchiv von Neuen-

[1]) Kirchhofer; K. Pestalozzi; Sammlung bern. Biographien, Bd. I, S. 254 ff. von B. Haller. Andere Biographien erwähnen die Frau überhaupt nicht.

stadt liegende Urkunde von 1546, die uns dieser Tage zu Gesicht kam, gab uns den Schlüssel in die Hand, die Lücke der Biographien auszufüllen, indem sich an jene Urkunde sogleich eine Reihe anderer Nachrichten aus dem Staatsarchiv anreihten. Eine Anzahl Nachweise verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Dr. Ad. Fluri.

Beim Mangel an direkten Zeugnissen war es natürlich nichts mehr als eine Phrase, von der liebevollen Gattin, die dem Reformator eine treffliche Stütze gewesen sei, zu reden. Es erfüllt uns mit Genugtuung, aus unsern Quellen zu entnehmen und zu schliessen, dass die Frau in der Tat eine treffliche Gattin war, und ihre hingebende Pflege für ihre Nächsten unmittelbar bezeugt ist. Sie war als Hausfrau so empfehlenswert, dass nach Hallers Tod sie noch von drei angesehenen Bernern, alles Witwern, zur Ehe begehrt wurde. Nach langer, stiller und emsiger Hausarbeit genoss sie einen ruhevollen Lebensabend ohne Sorge.

Wir stellen zunächst fest, dass am 24. Oktober 1536, also acht Monate nachdem Haller nach schmerzvoller Krankheit verschieden war, die Ehe des alt Venners Peter Dittlinger und der „Appollonia N.“ im Münster eingesegnet wurde.[1]) Dittlinger war ein älterer,[2]) vermöglicher Mann, dessen Kinder erster Ehe längst erwachsen waren. Seine politische Rolle hatte im stürmischen Jahre 1513 ein jähes Ende gefunden; denn er wurde als Franzosenfreund nicht nur vom Venneramt, sondern auch zugleich aus dem Kleinen und Grossen Rate gestossen und fand in die letztere Behörde erst wieder im Jahre 1525 Zutritt. Dittlinger war Kesselschmied oder Hafengiesser. Er starb, etwa 75 Jahre alt, im Herbst 1546. Sein vom 29. Dezember 1544 datiertes Testament,[3]) das wir teilweise mitteilen, zeigt uns, dass er seine letzte Frau wohl zu würdigen wusste und ihre Hingebung anerkannte.

„Des ersten miner lieben husfrouwen halb Appolonia vom Graben, „wen ich mit thod vergangen bin, soll ir angentz zu irem zugebrachten gut von minen khinden uss minem gut ussgericht und bezalt werden die drühundert pfund widervall und kram, wie ir das lut unsers eebriefs gehört. Darzu söllend ouch mine khind und erben ir ussrichten für ein mal zwen schwinin bachen, ein halben zentner dürs rindris fleisch, sechs mütt

[1]) Tauf- und Eherodel I von Bern im Staatsarchiv.

[2]) Er wurde schon 1493 Mitglied des Grossen Rates.

[3]) Testamentenbuch 4, S. 152 ff. Die Bestätigung erfolgte am 3. XI. 1546, o. S. NN, S. 648.

dinckel, vier söum wins, fünfzig ℔ anken, so sy alles erstlich zu mir bracht hat,[1]) und denne ein silbrin bächer mit der zangen gezeichnet; den machen ich ir für eigen. Denne zu vergeltung elicher thrüw, so sy mir bewissen, sich wol mit mir getragen, erlich gehalten und gewartet, ordnen ich ir fünfzehen pfund jerlichs zins, die soll und mag sy ir läben lang in schlisses wys nutzen und innämen. Sobald sy aber ouch mit tod abgangen ist, söllen dieselbigen xv ℔ zins wider ab sin und minen erben zufallen. Item aber ordnen ich ir miner hussfrouwen in schlisses wys ir läben lang und mit luteren gedingen, als lang sy unverendret ist, vier mütt dinckel gelts mit pfenigen, hüneren, mit aller zugehört, so ich hab uf minem gut zu Ostermundigen, das der jung Büllman buwt, die inzenemen und ze nutzen. Item ordnen ich ir ouch glich lang wie disen dinckel zins zwen söum guts wysses wins, söllend ir jerlich mine khind und erben zherbst zit gäben und für das hus wären an ir engeltnus; und namlich das kind, dem min matten im Sulgenbach zu teil wird, soll dis järlich uswisen, dieselb matten ich sunderlich beladen und verpfendt wil haben. Sobald sy aber mit tod abgat oder sich anderfart verelichet, söllent beide der dinckel zins und die zwen söum win hin und ab sin, minen khinden wider lidig zugevallen sin. Und dannethin als ich miner hussfrouwen ir hus an der herren von Egreden gassen unden schattenhalb erbuwen und by achthundert ℔ mins eignen guts daran verwendt und ussgäben, als es sich in minen rächnungen finden müste, — darmit es aber desselben halb kheins rechens bedorffe und mine khind khein span noch irrung mit ir gewinen, so hab ich gelütert und eigentlich beschlossen, das min hussfrouw ir läben lang in irem hus möge sicher und rüwig wonen von minen khinden wäder des ussgäbens umb den buw noch sunst keiner ander sachen halb nit ersucht, bekümberet, noch beladen werden, in khein wis noch wäg. Wen sy aber ouch mit tod abgangen ist, söllent dan ire erben, so sy das hus behalten, minen erben für dise sum mins ussgäbens an dem buw und für alle clag und ansprach bezalen iiij° (= 400) ℔ ß, das ouch mine khind und erben inen abnemen und keiner witerer ersatzung noch rächnung nachfragen, dan gemelte min hussfrouw sich in mas mit mir gehalten, das ich dessen ir und den iren wol gönnen. Ob aber miner hussfrouwen erben das hus also nit annämen und es lieber minen erben lassen wöllten, söllent den mine erben das hus nemen und miner hussfrouwen erben für ir recht und ansprach am selben hus vierhundert pfund bar hinus gäben."

Das Haus der Frau an der Herrengasse war dasjenige, das Haller im Jahre 1534 von der Stadt gekauft und das den „grauen Schwestern" gehört hatte. Von der Kaufrestanz von 70 ℔ schenkte der Rat am 21. Dezember 1536 der Witwe Hallers die Hälfte.[2]) Da die Stadt

[1]) Das zeugt von einem wohlversehenen Haushalt.

[2]) Vgl. Berner Taschenbuch für 1893/94, S. 287; Haller, Bern in den Ratsmanualen III, 528; Seckelmeisterrechnung 1537/I. Es war vermutlich ein der heutigen Nr. 7 entsprechendes Haus.

eine „Trommur“ zwischen diesem und einem anstossenden Hause errichtete, musste „Apollonia vom Graben“ ihren Anteil der Kosten, nämlich 100 ℔, der Stadt verzinsen, welche Schuld die Erben Dittlingers ablösten.[1])

Unmittelbar nach Dittlingers Tod wurde Apollonia berufen Mutterstelle bei den Kindern des Ratsherrn Kammerer und seiner verstorbenen Frau Aenneli von Erlach zu versehen.[2]) Am 6. November 1546 wurden „Herr Heinrich Kammerer des Radts und Apollonia vom Graben“ kopuliert, nachdem sie am 29. Oktober einen Ehevertrag geschlossen hatten.[3]) Darin ist gesagt, die beiden hätten „sich zesamen in den säligen stat der Eee besprochen, vermächlet, einandern mit hand und mund, eeliche trüw und liebe zůgesagt und aller gestalt sich zesamen verpflicht, nach dem insatz gottes und bruch siner heiligen christenlichen kilchen“. Kammerer brachte in die Ehe sein Gut unter Vorbehalt des mütterlichen Vermögens seiner Kinder und einer Summe von 1000 ℔, über die er sich die freie Verfügung ausbedang. Die Ehesteuer der Frau (Apollonia vom Graben) bestand „in huß und hoff an der herrengassen von Aegerden schattenhalb mit dem garten darhinder, denne an gelt oder gültbriefen, silbergschir, bethgwand, häffen, kessi, lynwat und anderm hußrath, wie sy söllichs alles von wylant herr Berchtold Haller deßglichen von herren venner Tittlinger säligen und sunst ererpt, ghept und vermögen hat“. Stirbt der eine der Ehegatten vor dem andern, ohne Kinder zu hinterlassen, welche zu ihren „rechten Tagen“, nämlich ein Knabe zu 14, ein „meytli“ zu 12 Jahren kommen, soll der Ueberlebende das zugebrachte Gut und 200 ℔ als „Wiederfall“ erhalten. Im Falle, dass noch Kinder geboren werden, gilt das Erbrecht der Stadt, nämlich die Kinder erben ihr mütterliches Gut und teilen gleichmässig das väterliche Gut. Als „Kram“ erhielt die Frau 100 ℔. „Uf der brut syten sind gewäsen die fürsichtigen vesten frommen wysen Hans Franz Nägili alt Schultheiss der Stadt Bern, Wolffgang von Wyngarthen, herr Seckelmeister

[1]) Pfennigzinsurbar der Stift.

[2]) H. K. heiratete etwa 1529 A. v. E., Witwe des Junkers Franz Haller von Courtelary, Tochter des Junkers Burkh. v. Erlach. Er wurde Mitglied der 200 zu Ostern 1531 und noch in demselben Jahre Vogt zu Aarburg (—36); von 1537 bis 1544 war er Vogt zu Lenzburg, 1547 bis 1549 Vogt in Nidau und von 1545 bis 1547 Mitglied des Kleinen Rates.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv Neuenstadt, wohin sie mit Papieren des Vormundes der Kinder Kammerer, Hans Rosse, gelangten.

Ougspurger, all dry des Rhats, J. Hanns Rudolff Nägili, all Burger zu Bern".

Im Herbst des Jahres 1547 übernahm Kammerer die Verwaltung der Landvogtei Nidau.[1]) Natürlich siedelte auch die ganze Familie in das Schloss Nidau hinüber, wo die Haushaltung gewiss eher mehr Arbeit verursachte als in Bern. Kurz nach Ostern 1549 erlitt die Lage der Familie eine jähe Aenderung durch den Tod des Familienoberhauptes. Für die zwei Söhne Kammerer hatte nun ihr Vormund Hans Rosse, Notar in Bern, zu sorgen, und die Witwe musste in ihr Haus an der Herrengasse zurückkehren. Doch nicht lange blieb sie einsam, am 24. Januar 1557 schloss „Apollonia vom Graben" ihren vierten Ehebund mit „Junker Jörg von Römerstal", der einst als Chorherr des Stifts Hallers Kollege gewesen war. Nach der Reformation zuerst das bescheidene Amt eines Chorweibels versehend, war er 1529 bis 1535 Mueshafenschaffner gewesen und nachdem er 1534 Mitglied des Grossen Rates geworden, hatte er von 1541 bis 1547 die Stelle eines Vogtes von Gottstatt bekleidet.[2]) Römerstal war der uneheliche Sohn des Junkers Bendicht von Römerstal aus Biel. Schon 1515 bewarb er sich um den Frauenaltar in der Pfarrkirche von Biel, erlangte aber dafür bald eine Kaplanei im Münster in Bern. 1518 war er Subcustos, d. h. er war Gehilfe des Custos des Stifts.[3]) Von Anfang des Jahres 1523 an figuriert er im Stiftsmanual als Chorherr.

Wie Kammerer war auch Römerstal Witwer und hatte Kinder. Das Amt der Hausfrau war also auch hier ein arbeitsreiches, es vermehrte sich noch, als Römerstal im Jahre 1553 die Stelle des Inselmeisters, also des Vorstehers des Inselspitals übernahm. Als der alte Mann sich 1561 zur Ruhe setzte, dürfte die Sorge der Frau wesentlich in der Pflege des Gemahls bestanden haben. Dieser starb zwischen Ostern 1562 und Ostern 1563.

Die 64 Jahre, die nun Apollonia zählte, machten es ihr zur Pflicht, für die Ruhe ihres Lebensabends zu sorgen. Sie wandte sich an den Rat mit dem Vorschlage, ihr gegen Ueberlassung des Hauses ein Leibgeding zu gewähren. „Daruf min herren ira ein lybding geschöpft,

---

[1]) Er war am 31. Juli als Vogt gewählt worden laut Ratsmanual.

[2]) Deliciæ urbis Bernæ; Leu: Schweiz. Lexikon; de Quervain: Die kirchl. und sozialen Verhältnisse; N. Berner Taschenbuch für 1900, S. 134. R. besass die Nr. 58 an der Gerechtigkeitsgasse.

[3]) Stiftsmanual VI, 104.

namlich an gelt xl (= 40) ℔, dinkel 8 mütt, haber 2 Mütt, wyn 6 söum und 6 ℔ für das holtz; wan sy es annimpt, so solls ira der schaffner uff der stift jerlich ussrichten. Sol im hus blyben und nach irem abgang dasselbig zu der stift dienen".[1])

Damit war für die alte Frau gut gesorgt; namentlich werden die sechs Säume Wein auffallen. Damals galt eben der Wein als erstes Erfordernis zu einem ordentlichen Lebensgenusse. Man muss indessen nicht annehmen, Apollonia habe täglich wirklich $1^3/_5$ Mass Wein getrunken, sie wird gewiss Ueberfluss gehabt und diesen veräussert haben.

Wie uns die Chronik des Dekans Joh. Haller meldet, starb Berchtold Hallers Witwe am 24. Dezember 1574. Sie hinterliess ein Testament, in welchem sie ihre Verwandten im Emmental zu Erben eingesetzt hatte; denn Kinder hatte sie nie gehabt. Am 3. Januar 1575 liess Jost Schenk aus dem Emmental und der Herrschaft Trachselwald für sich und seine Geschwister das Testament „der Base" durch den Rat von Bern in Kraft erkennen.[2])

Die Herkunft der Apollonia ist nirgends angegeben; doch hat man eine sehr begründete Vermutung darüber. Zunächst ist daran zu erinnern, dass sie unehelicher Abstammung war; denn der Rat von Bern legitimierte sie am 28. Januar 1536, indem er sie dadurch von den Folgen der unehelichen Geburt befreite, dass er ihr die Befugnis, frei über Hab und Gut zu verfügen, erteilte.[3]) Offenbar setzten sich Haller und die Frau in jenen Tagen einander gegenseitig zu Erben ein. Simon Sulzer entrichtete darauf die für diesen Fall offenbar ermässigte Gebühr von 1 ℔.[4])

Wie im Berner Taschenbuch für 1876 auf S. 271 mitgeteilt ist, hat jemand schon vor Jahren im historischen Verein die Vermutung ausgesprochen, Apollonia sei die uneheliche Tochter des Abtes von Trub, Peter du Terraux oder vom Graben, gewesen.[5]) Die Vermutung hat viel Wahrscheinlichkeit für sich. Denn der in bernischen Landen durchaus ungewöhnliche Name vom Graben ist bei beiden Personen derselbe. Pierre de Vautravers, genannt du Terraux, aus einem adeligen

---

[1]) Ratsmanual 363, S. 219, vom 3. Dez. 1563. Laut den Stiftrechnungen wurde das Leibgeding wirklich entrichtet und zwar bis Ende 1574.

[2]) Ob. Spruchbuch 77, S. 670 und Ratsmanual 388, S. 219.

[3]) o. S. GG, 244; Haller, Bern in d. Ratsmanualen III, 528; v. Stürler, Urk. der bern. Kirchenreform I, 582.

[4]) Seckelmeisterrechnung 1536, I.

[5]) Es war Staatsschreiber M. v. Stürler, der am 20. März 1868 diese Vermutung aussprach (Protokoll des Histor. Vereins, III, 222). Nachträglich kommen mir auch seine Notizen über B. Hallers Frau im Bande Mss. H. H., III, 77, Nr. 25 in der Stadtbibliothek zu Gesicht; darin ist aber von der Abstammung nichts gesagt.

Neuenburger Geschlechte stammend, wurde deutsch stets vom Graben genannt, und er selbst hat seinen Namen so geschrieben, wie ein Schreiben seiner Hand von 1493 beweist.[1]) Ferner führte Peter ein ungebundenes Leben. Er war vor 1485 Mönch in Romainmôtier und Prior auf der St. Petersinsel gewesen. Als Kandidat des Rates von Bern wurde er vom Bischof von Konstanz als Nachfolger eines schlimmen Vorgängers zum Abte eingesetzt. Schon 1487 musste Bern sich beim Grafen von Neuenburg für den Sohn des Tschan du Terraux verwenden, um die Milderung einer harten Strafe zu erlangen, die ihm wegen einer an der Dirne des Abtes von Trub verübten Gewalttat drohte. Wir wollen mit diesem Beispiele nur beweisen, dass Peter auch wohl im Gebiete seiner Abtei zarte Verhältnisse unterhalten konnte. Einer solchen Verbindung muss Apollonia entsprossen sein, da sie ja ihre Verwandten, die natürlich nur mütterliche waren, im Emmenthal, wohl in Trub oder in Langnau hatte. Wie alles über Apollonia bekannt Gewordene dartut, muss sie eine gute Erziehung genossen haben, so dass man auch von ihrer Herkunft nicht gering denken darf. Jedenfalls haben ihre Zeitgenossen in der unehelichen Geburt nichts Herabsetzendes erblickt.

Nach unserer Darstellung hat Berchtold Hallers Frau ihre Lebensaufgabe gut erfüllt und war ihren Ehemännern eine würdige Lebensgefährtin.

Zur Erinnerung an die Ausstellung in Langnau.

Von J. Wiedmer-Stern.

Die Industrie- und Gewerbeausstellung in Langnau ist zwar vorbei und verklungen, nicht aber, und hoffentlich noch recht lange nicht, die Erinnerung an dieselbe. Wer vieles bringt, bringt jedem etwas, mochte den Organisatoren als Motto vorgeschwebt haben und so kam eine Reichhaltigkeit zusammen, bei der auch die umfangreichste Wundernase schliesslich gesättigt werden konnte. Ueber die Maschinen für Landwirtschaft und

[1]) Unnütze Papiere 5, 122 im Staatsarchiv. Abt Peter vom Graben starb zu Anfang des Jahres 1510.